

# Neuenburg schützt seine Landschaft

Autor(en): **Bodinier, C.-P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **62 (1967)**

Heft 3-de

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174025>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Neuenburg schützt seine Landschaft*

### *Ein nachahmenswertes Beispiel*

Von einem ‚denkwürdigen Entscheid in der Geschichte unserer Bewegung‘ schrieb Dr. Ernst Laur in seinem Geschäftsbericht des Heimatschutzes für das Jahr 1963, als er auf die Annahme eines Gesetzes durch das Zürcher Volk hinwies, das die Behörden ermächtigte, jährlich eine recht ansehnliche Summe für den Landschaftsschutz zu verwenden.

Man könnte ähnliches von der Verfügung über den Schutz der Landschaft und der Naturdenkmäler sagen, welche die neuenburgischen Stimmberechtigten am 19. und 20. März 1966 mit 18647 Ja gegen bloß 2284 Nein gutließen und die fast 60 Prozent des gesamten Territoriums des Kantons betrifft. Dieser Urnengang verdient nicht nur ob der Größe des Objektes hervorgehoben zu werden, um das es ging, sondern auch wegen der beispielgebenden Kraft des Entscheides wie um der Tatsache willen, daß das Bundesgericht – wir werden es im folgenden sehen – unzweifelhaft mit einer Reihe von Rekursen sich wird auseinandersetzen und Urteile wird fällen müssen, die sich auf das Landesganze, vor allem im Blick auf die Regional- und Landesplanung, auswirken werden.

### *Mühsamer Werdegang*

Der Gesetzestext – es handelt sich um eine Verfügung, ein Dekret und nicht um ein Gesetz, weil nur ein einziges Objekt im Mittelpunkt steht – ging aus dem Gegenentwurf zu einer im Mai 1964 mit 24 018 gültigen Unterschriften eingereichten Volksinitiative hervor, die den Schutz der Käme des Neuenburger Juras anvisierte und nicht zuletzt einen Protest gegen die Erwerbung der Domäne von Pradières durch die Eidgenossenschaft, für die Bedürfnisse der Armee, in sich schloß. Wenn dieses Volksbegehren geeignet war, den Gang der Dinge zu beschleunigen, kam es für die Behörden doch keineswegs überraschend. Der Landschaftsschutz beschäftigte sie bereits seit langem. 1957 hatte ein neues kantonales Baugesetz den Begriff der Regionalplanung offiziell eingeführt, der bis dahin, außer in einigen besonders fortschrittlichen Gemeinden, in der Rechtsprechung des Kantons unbekannt war. Nunmehr war jede Gemeinde gehalten, sich innert zweier Jahre eine Planung zuzulegen, und die Direktiven dafür waren unter Mitwirkung der kantonalen Forstinspektion ausgearbeitet worden. Leider war der Erfolg sehr mäßig geblieben. Dann, 1961, hatten die Neuenburger Sektion des Heimatschutzes und die neuenburgische Naturschutzkommission, unterstützt von 32 weiteren Körperschaften, an den Staatsrat das Begehren gerichtet, daß eine gewisse Zahl von Landschaftseinheiten unter Schutz gestellt werde, so u. a. der Lauf des Doubs, der Mont-Racine, der Fels von Tablettes, der Soliat überm Creux du Van, der See von Taillières bei La Brévine, das Ufer des Neuenburgersees zwischen Cortaillod und Bevaix. Zwei Jahre später, im Frühling 1963, war das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung veröffentlicht worden – im Kanton Neuenburg gehören dazu das Tal von La Brévine, das Hochmoor Bois des Lattes, das Gebiet des Creux du Van und der Areuseschlucht, die Combe-Biosse, die Felsen von Châtoillon und Le Loclat, die «Râpes» bei Hauterive. Im Dezember 1963 endlich hatte die kantonale Heimatschutzkommission mit Zustimmung des Staatsrates beschlossen, die Möglichkeiten der Gesamtplanung des Kantons zu überprüfen und gleichzeitig einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der das wesentliche Lücken

Die durch ein von den  
neuenburgischen Stimm-  
berechtigten am 19. und  
20. März 1966 gut-  
geheißenes Dekret  
geschützten Zonen.

- Kleinbauten erlaubt
- ▨ Reben und Schilf
- ▩ Wald und Bergkämme





*Der Südhang des Juras  
wird bei Hauterive durch  
Trockenflora  
charakterisiert; im  
Hintergrund der Ostteil  
des Neuenburgersees.*



*Wochenendhaus bei  
La Tourne. Solche  
Streubauten an freien  
Jurahängen werden sich  
künftig vermeiden lassen.*



aufweisende Heimatschutzgesetz von 1950 zu ersetzen bestimmt war und der dann zum neuen Gesetz vom 26. Oktober 1964 führte. Was die Planung anbelangt, war dabei dreierlei ins Auge gefaßt: ein genereller Plan für den Landschaftsschutz, ein Plan für den Schutz bestimmter Bauten und ihrer Umgebung und die Festlegung von Landwirtschaftszonen.

Die Subkommission, die sich mit dem Landschaftsschutz beschäftigte, hatte ihre Arbeiten gerade beendet, als die erwähnte Initiative eingereicht wurde. Die Dokumentation, die dazu dienen konnte, einen Gegenvorschlag zu entwerfen, war damit vorhanden.

Im Prinzip war die Regierung durchaus geneigt, dem System einer Zonierung, das die Verfasser der Initiative vorschlugen, als «einzigem Weg, der zu einer garantiert einwandfreien Lösung führe», zuzustimmen. Andererseits widersetzte sie sich dem Antrag, die zu schützende Region sei genau zu umschreiben. Warum, fragte sie sich, sollten nur die Jurakämme über 1100 Meter Höhe geschützt werden und nicht auch weitere Gebiete? So wurde ein neues Verzeichnis etabliert, das alle die Gegenden, deren Schutz auf privater, kantonaler oder nationaler Ebene beabsichtigt war, berücksichtigte (ausgenommen überbaute Abschnitte) und ebenso die Landschaften einschloß, die bereits von Gemeinde wegen Gegenstand eines mehr oder weniger wirksamen Schutzes bildeten. Man war der Ansicht, daß die Schutzmaßnahmen einheitlich geregelt werden sollten.

Der Gegenentwurf ging damit bedeutend weiter als die Initiative selber, und diese wurde in der Folge durch ihre Urheber in aller Ehre zurückgezogen – dies selbst für den Fall, daß die kantonale Gesetzgebung gegenüber den Projekten der Armee, die freilich sich in gewissem Rahmen halten, nicht viel auszurichten vermöchte.

#### *Bedeutung und Inhalt des Dekretes*

Der Kanton Neuenburg dehnt sich, unter Einschluß der Gewässer, über 800 km<sup>2</sup> aus; der Landanteil beträgt 716 km<sup>2</sup>. Davon beschlägt das Dekret ganze 416,5 km<sup>2</sup>. Wenn man das Areal des Waldes (243 km<sup>2</sup>), das unter eidgenössischem Schutze steht, davon in Abzug bringt, verbleiben 164,5 km<sup>2</sup>, d. h. nahezu ein Viertel der Landoberfläche des Kantons.

Versucht man das neuenburgische Vorgehen richtig zu ermessen, so braucht man nur in Rechenschaft zu ziehen, daß in andern Kantonen Schutzmaßnahmen ähnlicher Art sich selten über Flächen von mehr als einigen Dutzend Hektaren erstrecken und auch die umfassendsten von ihnen, die sich der Ufer gewisser Seen annehmen, kaum mehr als wenige Quadratkilometer betreffen.

Was ergibt indessen der *Inhalt der Verfügung*? Die schützenswerten Landschaften sind in drei Kategorien gegliedert worden: die Bergkämme und Wälder, die Rebgebiete und Uferstreifen, die Zonen mit niedriger Bebauung.

In den beiden erstgenannten Bereichen, die zusammen 407,5 km<sup>2</sup> umfassen, ist es untersagt, andere als der Land- und Forstwirtschaft oder dem Rebbau dienende Gebäude zu erstellen, ebenso Stationierungsräume für bewohnbare Fahrzeuge („Caravanes“) oder bewegliche Wohnungen („Mobilhomes“) zu errichten. Irgendwo eine „Caravane“ einzeln zu parkieren oder einen Campingplatz anzulegen, bedarf einer Bewilligung des Staatsrates. Für sich allein ein Zelt aufzustellen ist an sich erlaubt; doch können die Behörden dies verbieten, falls der Schutz einer Landschaft es erfordert.

Im dritten der genannten Bereiche sind die Bestimmungen etwas freier gehalten. Die Erstellung anderer als land-, forst- oder rebwirtschaftlicher

*Blick ins Hochtal von La Brévine, dessen Mitte typische Torfmoorvegetation bestimmt.*

*Neuenburger Juralandschaft bei Le Cernil.*

Bauten ist erlaubt, indessen an gewisse Bedingungen hinsichtlich Höhe, Ausdehnung, Beanspruchung des Geländes gebunden. Ausnahmsweise kann die Regierung den Bau sportlicher oder dem Fremdenverkehr dienender Anlagen bewilligen. Dagegen bleiben die Bestimmungen, was die Anlage von Zeltplätzen und das vereinzelte Campieren anbelangt, die gleichen wie für die erste und zweite Kategorie; Wohnwagen-Parkplätze wiederum sind an das Erteilen einer Bewilligung gebunden, während das vereinzelte Aufstellen von ‚Caravanes‘ unter Vorbehalt (Schutz einer bestimmten Landschaft) frei ist.

Auf alle drei Gruppen bezieht sich der Paragraph, der, nach dem Muster eines bernischen Gesetzes, das Erstellen von Bauten weniger als 30 Meter von einem Waldrand entfernt verbietet; nur Gebäude landwirtschaftlichen Charakters können eine Ausnahme bilden. Neben dem eigentlichen Landschaftsschutz spielt hier der Schutz gegen das Übergreifen eines Feuerausbruchs eine Rolle.

Besondere Bewilligung vorbehalten und sofern es die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft nicht erfordern, darf des weitern – für den Landschaftsschutz ebenfalls von wesentlicher Bedeutung – keine über einen Meter hohe Umzäunung errichtet werden.

Sofern ästhetische, wirtschaftliche oder finanzielle Gründe es rechtfertigen oder wenn eine auf rationeller Basis durchzuführende Regionalplanung es verlangt, kann der Staatsrat jederzeit und von sich aus den Umfang der einzelnen Zonen abändern, nachdem er die Meinung der interessierten Gemeinden eingeholt hat. Dabei darf allerdings die Gesamtfläche der Kamm- und der Waldzone sowie der Zone niedriger Bebauung nicht auf weniger als 370 km<sup>2</sup>, und jene der Reb- und Uferzone nicht auf weniger als 4 km<sup>2</sup> reduziert, auch darf die Gesamtfläche der Zone niedriger Bebauung nicht auf über 30 km<sup>2</sup> ausgedehnt werden. Diese von einer parlamentarischen Kommission beigefügten Bestimmungen gewährleisten eine gewisse Freizügigkeit beim Handhaben des Dekretes. Einzelne Berichtigungen werden zweifellos sich als notwendig erweisen; andererseits sind die ursprünglich für die Zone niedriger Bebauung vorgesehenen bloß 9 Quadratkilometer als für die legitimen Bedürfnisse der Bevölkerung wie für die künftige Entwicklung des Tourismus zu geringfügig erschienen.

#### *Die Rechte der Grundeigentümer*

Ein durch die genannte Kommission eingeführter zusätzlicher Paragraph gibt jedem von der Verfügung betroffenen Grundeigentümer das Recht, von der Regierung innert Jahresfrist eine neue amtliche Bewertung seines Grundstücks zu verlangen. Dringt er nicht durch, wird also seine Eingabe zurückgewiesen, so steht ihm frei, ans Bundesgericht zu rekurrieren.

Was die Entschädigungen anbelangt, deren Festsetzung unabhängig von der Frage allfälliger Neubewertung eines Grundstücks erfolgt, werden sie in erster Instanz durch die amtliche Schatzungskommission, die sich mit Expropriierungen befaßt, geprüft. Auch in diesem Falle ist der Grundeigentümer ermächtigt, ans kantonale Obergericht und eventuell ans Bundesgericht zu gelangen, ja man untersucht sogar, ob sich, um Zeit zu gewinnen, die Appellation auf der mittleren Stufe, nach Übereinkunft unter den Parteien, nicht sogar einsparen lasse.

#### *Und der restliche Teil des Kantonsgebietes?*

Für die restlichen rund 300 km<sup>2</sup>, die von dem Landschaftsschutzdekret nicht betroffen werden, gilt nach wie vor das kantonale Baugesetz von 1957.



*Im See von Les Brenets wird der Doubs durch einen prähistorischen Bergsturz auf natürliche Weise aufgestaut. Die Stufe überwindet er im «Saut du Doubs».*



*Unterhalb des Wassersturzes wird der Doubs wiederum gestaut: diesmal künstlich, durch die Staumauer von Châtelot. Der See hat zusätzliche Akzente in die schöne Landschaft gesetzt.*



*Weinlese im Rebgebiet  
von Cortailod  
am Neuenburgersee.*



Die Regierung, die sich auf die Zustimmung des Großteils der Bevölkerung stützen darf, ist fest entschlossen, ihm Gehör zu verschaffen. So ist den Gemeinden eine Frist gesetzt, eine Ortsplanung durchzuführen, die dann dem Staatsrat vorzulegen ist; verlangt dieser Abänderungen, sind solche vorzunehmen, ehe die Planung gutgeheißen wird.

Unter anderm sind für eine Gemeinde eine verschiedenen Bedingungen unterworfenen Bauzone und eine Landwirtschaftszone vorzusehen; in der letztgenannten sind bestimmte Areale für die Kulturen reserviert, im übrigen Bereich dürfen nur landwirtschaftliche Bauten oder aber Gebäude nur bestimmten Umfangs errichtet werden.

Das größte nicht dem Dekret unterstehende Gebiet fällt in den zentralen Teil des Val-de-Ruz. Längs seinem Rand, dies sei besonders betont, greift die Wald-Schutzzone über den eigentlichen Wald, wie ihn die eidgenössische Gesetzgebung umschreibt, hinaus.

Die den Gemeinden überbundenen Ortsplanungen haben sich den vom Kanton erlassenen Direktiven einzufügen. Um den ganzen Sachkomplex zu vereinfachen und zu erleichtern, sucht man gegenwärtig einen besondern Reglement-Typ zu schaffen.

#### *Die ersten Reaktionen*

Vier Monate, nachdem das neuenburgische Landschaftsschutzdekret in Kraft gesetzt war, befand sich die kantonale Schatzungskommission im Besitz von rund 50 Entschädigungsgesuchen. Sie betrafen durchwegs Grundstücke im Rebhügelgelände der Umgebung von Bevaix, wo der Landverkauf zum Zweck der Erstellung von Wochenendhäusern sich unter Um-

ständen als sehr rentabel erweisen könnte. Insgesamt wird eine Entschädigungssumme von über 8 Millionen Franken verlangt. Weitere Begehren sind zu erwarten; andererseits sind Verhandlungen bereits eingeleitet. Jedenfalls darf man sich auf eine Reihe von Prozessen gefaßt machen.

Dies alles hat die Regierung veranlaßt, Ende Juli 1966 vom Großen Rat sich ermächtigen zu lassen, selber wenn nötig Grundrechte zu erwerben oder auszutauschen, zu übertragen oder sie zu entschädigen sowie Studien vornehmen zu lassen, sofern solche Schritte sich in den Rahmen der regionalplanerischen Aufgaben und Maßnahmen eingliedern lassen. Die zumal für die Lösung der finanziellen Fragen der Planung unerläßliche Vollmacht ist ihr ohne Schwierigkeiten erteilt worden.

### *Regional- und Landesplanung: Realität oder toter Buchstabe?*

«Es scheint heute schon», bemerkte der Staatsrat in seinem Bericht vom letzten Jahre, «daß gewisse Forderungen über das Ziel hinausschießen, andere ungenau begründet sind. . . . Die Regierung befließt sich sehr sorgfältiger Untersuchungen, um den wirklichen Wert jedes zum Gegenstand eines Entschädigungsbegehrens gewordenen Grundstücks bemessen zu können. . . . Sie ist bereit, die vom kantonalen Gesetz festgelegten wie die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts bestimmten Entschädigungssummen zu begleichen, aber niemals gewillt, zum Spielball der Spekulation zu werden. Über das Prinzip der Entschädigung gibt es keine Diskussion, wohl aber über die verlangten Beträge und über die Art der Bewertung durch einzelne Grundeigentümer; um diese Fragen dreht sich die Auseinandersetzung.»

Dem folgenden Passus aber kommt ganz besonderes Gewicht zu: «Auf daß man sich nicht täusche: die Gerichtsbehörden, welche entscheiden müssen, haben das Los der Regional- und Landesplanung in ihrer Hand. Dies gilt nicht nur für den Kanton Neuenburg, sondern für die ganze Schweiz. Man darf es als gewiß ansehen, daß die zu beurteilenden neuenburgischen Verhältnisse in der Gerichtspraxis bei der Bemessung der Entschädigungen das Modell abgeben werden. Im Ausland sind gewisse Regionalplanungen toter Buchstabe geblieben, weil ihre Verwirklichung den Staat ungeheure Summen gekostet hätte. Die Urteile der letzten Instanz werden es erweisen, ob unsere Regional- und Landesplanung der Realität entsprechen kann oder gänzlich abstrakt, auf dem Papier bleiben muß.»

So gilt es die Entscheide unseres obersten Gerichtshofes abzuwarten. Unterdessen freilich verdient die neuenburgische Regierung Dank und Glückwunsch für ihren unentwegten Einsatz und die Entschlossenheit, mit der sie dem sogenannten einhelligen Wunsch der Bevölkerung nachzukommen sich bemüht.

*C.-P. Bodinier*

*Photographen:* J. Geiger, Flims-Waldhaus (S. 67); W. Zeller, Zürich (S. 70, 71, 85, 89); R. Bersier, Fribourg (S. 73); P. Beutler, Payerne (S. 75, 76, 78, 81); A. Deriaz, Baulmes (S. 80); C. Bodinier, Neuchâtel (S. 86); Schweizerische Verkehrszentrale, Zürich (S. 90); E. Schwabe, Muri BE (S. 93).